

Gemeindeamt Predlitz-Turrach
8864 Stadl an der Mur 120
und Predlitz 11
A-8863 Predlitz

Betrifft:
GZ: FLWP-1.00-2017-AH11

Sehr geehrte Damen und Herren!

Turracherhöhe am 30.11.2017

Zur GZ: RO-614-45/1.00 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungsbericht und Plan) hat die Gemeinde Stadl-Predlitz am 18. Juli 2017 die Kundmachung zur Auflagefrist von 07.08.2017 bis einschließlich 02.10.2017 (mind. 8 Wochen) angeschlagen.

Innerhalb dieser Frist konnte jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bei den Gemeindeämtern Stadl-Predlitz in Stadl an der Mur 120 und in Predlitz 11 bekannt geben.

Mit Schreiben vom 28.09.2017 haben wir unsere Einwendungen konkretisiert und fristgerecht mit Eingangsstempel der Gemeinde Stadl-Predlitz am 29. September 2017 eingebracht.

Mit o.g. Schreiben GZ: FLWP-1.00-2017-AH11 der Gemeinde vom 15.11.2017 teilt die Gemeinde Stadl-Predlitz mit, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 (ÜEK/ÖEP) und den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.00 (FWP) ändern zu wollen. Es wird dort ausgeführt, daß die im FWP 1.0 genannte Sondernutzung im Freiland „private Parkanlage“ für Teilflächen der Grundstücke 141773 und 1417/5 der KG Predlitz nicht weiter fortgeführt wird. In der Begründung auf Seite 2 des Gemeindeschreibens FLWP-1.00-2017-AH11 wird ausgeführt:

„Die Änderungen erfolgen unter Berücksichtigung von Einwendungen im Zuge der Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00. Durch die Rückführung der beiden oa. Teilflächen soll sichergestellt werden, dass diese entsprechend dem derzeitigen Bestand erhalten bleiben.“

Wir erheben daher gegen die Änderungen laut GZ: FLWP-1.00-2017-AH11 innerhalb offener Frist Einwand und begründen diesen wie folgt:

1. Die im Schreiben der Gemeinde FLWP-1.00-2017-AH11 angekündigten Änderungen sind nicht ausreichend, den Erhalt des dort herrschenden Bestandes (Biotop) zu gewährleisten.

Das dort direkt an der zum Biotop angrenzenden Baulinie geplante Bauprojekt, wird nicht ohne die Zerstörung des Biotops erfolgen können. Nur eine Zurücksetzung der Baulinie nach Norden könnte eine Erhaltung des Biotops gewährleisten. (siehe dazu auch weiter unten Punkt 2.)

Wir verweisen nochmals auf unseren Einwand vom 28.09.2017 Punkt 1.

Dort haben wir bereits angeführt, daß die Gemeinde bei der Erstellung des FLWP GZ: RO-614-45/1.00 die Gelegenheit verabsäumt hat, die Inhalte des Entwicklungsleitbildes 2005-2015 des Raumplanungsbüros D.I. Kaufmann einfließen zu lassen und die abermalige Rückführung in Freiland umzusetzen, oder zumindest eine geringere Bebauungsdichte festzulegen. Stattdessen ist der Bebauungsgrad des Grundstückes von ursprünglich 0,2-0,6 auf 0,2-0,8 hinaufgesetzt worden, um den wirtschaftlichen Interessen des neuen Grundstückseigentümers zu entsprechen.

Die Widmung des Grundstückes mit einem Bebauungsgrad von max 0,8 widerspricht nach wie vor dem vorliegenden Entwicklungsleitbild. Es stellt sich hier die Frage, warum ein von Fachleuten erstelltes und von den Ländern Kärnten und Steiermark von der Allgemeinheit mit Steuergeldern mitfinanziertes Entwicklungsleitbild, auf diese Art und

Weise zunichtegemacht wird. Sind es nur mehr die wirtschaftlichen Interessen von einzelnen Bauwerbern, die hier das Ortsbild und die Verbauungsdichte bestimmen?

2. Ortsbild:

In unserem Einwand vom 28.09.2017 wird unter Punkt 2 auf die schwerwiegende negative Beeinflussung des Ortsbildes und auf die Unterstützung von mittlerweile mehr als 570 Gegnern dieses Bauprojektes hingewiesen! Im Schreiben FLWP-1.00-2017-AH11 bleiben unsere eingebrachten Einwände völlig unberücksichtigt. Die Gemeinde kommt Ihrer Aufgabe nicht nach, einen dem Umfeld und den Gegebenheiten angepassten Widmungsplan im Interesse der Gemeindebürger, Anrainer, Touristen und dort bestehenden Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben zu erstellen. Auch hier widerspricht die Handlungsweise der Gemeinde den Vorgaben des Entwicklungsleitbildes. Wir ersuchen um ausführliche Stellungnahme, zu unseren Einwänden gemäß Punkt 2 unseres Einwandes vom 28.09.2017.

3. Wasser- und Naturschutz:

In unserem Einwand vom 28.09.2017 wird unter Punkt 3 auf die mit der beabsichtigten Trockenlegung der Flächen unwiederbringliche Zerstörung des Naturraumes wie Sumpfwiesen, Feuchtgebiete, Flächen und Hügel mit naturgeschützten seltenen Alpenpflanzen wie Wollgras, Enzianarten u.v.m. sowie zahlreichen schützenswerten Kleinstlebewesen wie z.B. Molche und Fröschen hingewiesen. Auch die beabsichtigte Ableitung der Wässer in den vorderen Seebach bzw. den Turrachersee ist als mehr als nur bedenklich zu bezeichnen. Die Bodenversiegelung von 1830m² in einem Stück, in einem ökologisch hochsensiblen Gebiet in einer Passlage, mit äußerst begrenzten Flächenressourcen, ist völlig unverantwortlich! Auch hier erfolgte seitens der Gemeinde keinerlei Stellungnahmen zu unseren Einwendungen vom 28.09.2017 und ersuchen wir hiermit dies nachzuholen.

Mit dem Ersuchen, unsere nochmaligen Einwendungen zu behandeln und zu beantworten verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Die Grundstückseigentümer 1417/8 und 1417/3 KG Predlitz